



# STADT SALZKOTTEN

## Begründung

### zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (Offenlegung - Entwurf)

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen:

#### **VORBEMERKUNGEN**

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den ersten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.09.2017 gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden die Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom 06.05.2020 bis 05.06.2020 einschließlich gegeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Ebenso wurde den benachbarten Gemeinden der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB übersandt.

Die Behandlung der Äußerungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Salzkotten am 23.06.2020.

# ÄNDERUNGSBEREICHE

## 3. Ortschaft Oberntudorf

### 3.1 Bereich 'Gebrüder-Grimm-Straße'

#### **Änderung von 'Flächen für den Gemeinbedarf - Schule' in 'gemischte Bauflächen' (M) (ca. 0,5 ha)**

Die Nutzung als Schule in der Gebrüder-Grimm-Straße 3 ist bereits aufgegeben. Als Folgenutzung des Schulgebäudes ist eine nicht störende gewerbliche Büronutzung erfolgt. Es soll daher eine Berichtigung in Form der Umwandlung der Darstellung von Gemeinbedarfsfläche in eine 'gemischte Baufläche' (M) vorgenommen werden.

## 4. Salzkotten

### 4.1 Bereich 'Dr.-Krismann-Straße'

#### **Erweiterung der Fläche 'Sondergebiet Medizintechnik' (SO-Medizin) (ca. 0,16 ha)**

An der Dr.-Krismann-Straße 15 in Salzkotten befindet sich seit 2012 der Firmensitz der Condor Medtec GmbH. Die Firma stellt chirurgische Instrumente für medizinische Eingriffe her und zählt heute zu den weltweit führenden Herstellern von medizinischen Wund-Spreizer-Systemen. Das seit 2003 in Salzkotten ansässige Unternehmen in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Krankenhaus nutzt die Synergieeffekte, die aufgrund der räumlichen und inhaltlichen Nähe zum Krankenhaus und zu den Ärztehäusern an der Paderborner Straße entstehen. Es wurde mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Nord-Osten der Kernstadt als Sondergebiet-Medizintechnik im Flächennutzungsplan dargestellt.

Da das Unternehmen seitdem stetig gewachsen ist, werden nun Erweiterungsflächen für zusätzliche Lagerkapazitäten (Neubau einer Lager- und Fahrzeughalle) benötigt und die derzeitige Lagerhalle soll zur Produktionshalle umgebaut werden. Um diese Erweiterung planungsrechtlich abzusichern, ist der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten zu ändern und die Sondergebietsfläche nach Norden zu erweitern.

Das Sondergebiet Medizintechnik und das Erweiterungsgebiet liegen in der Zone IIIA des mit Verordnung vom 29.12.1978 (s. Abl. Reg. Dt. 1979, S. 24-29) festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) Salzkotten. Dieses wurde im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Salzkotten festgesetzt. Die Verordnung und die Schutzgebietskarten können während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Salzkotten eingesehen werden.

In der 'weiteren Schutzzone' (III) sind grundsätzlich die üblichen Nutzungen von Grund und Boden, einschließlich Besiedelung und Verkehrserschließung, erlaubt. Nur Handlungen und Anlagen, von denen weitreichende schädliche Folgen für die Grundwasservorkommen ausgehen, werden der Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfen. Diese sind in der zuvor angeführten Verordnung detailliert geregelt. Die von der Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Nutzungen gehören jedoch zu den grundsätzlich zulässigen, so dass die Flächennutzungsplanänderung im Einklang mit der Wasserschutzgebietsverordnung steht. Zudem werden durch die Erweiterung das Fließgewässer und der Graben im Nordwesten nicht berührt.

#### 4.2 Bereich 'Bümers Grund'

##### **Änderung von 'Wohnbauflächen' (W) in 'Grünflächen' sowie von 'Grünflächen' in 'Wohnbauflächen' (W) (ca. 0,5 ha)**

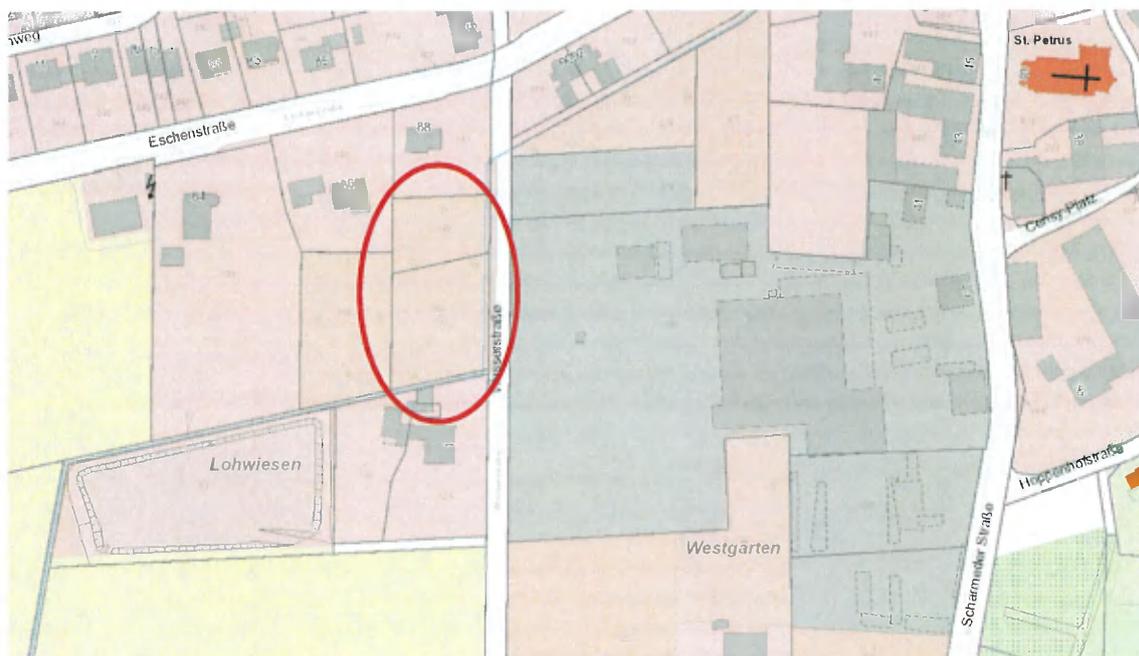
Im Änderungsbereich soll eine Anpassung an die heutige Nutzung erfolgen. In der 'verbindlichen Bauleitplanung' des Bebauungsplanes SK 43 'Bümers Grund' sind die Grünflächen etwas anders zugeschnitten worden als seinerzeit in der 'vorbereitenden Bauleitplanung' des Flächennutzungsplanes dargestellt.

#### **5. Ortschaft Scharmede**

##### 5.1 Bereich 'Wasserstraße'

##### **Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn) (ca. 0,2 ha)**

In Scharmede ist eine anhaltende Nachfrage von ortsansässigen Gewerbetreibenden, insbesondere von Handwerksbetrieben, nach gewerblichen Bauplätzen festzustellen. Aufgrund der Ortsansässigkeit ist eine Verlagerung dieser Betriebe in das Gewerbegebiet 'Haltiger Feld' in Salzkotten nicht gewünscht. Der nun zur Änderung anstehende Bereich soll das bestehende Gewerbegebiet 'Sägewerk Scharmede' in westlicher Richtung geringfügig erweitern, um ortsansässigen Gewerbetreibenden eine Ansiedlungsmöglichkeit zu geben.



Auszug aus der Flurkarte mit Änderungsbereich (rot) – Maßstab 1 : 3.000



Luftbild mit Änderungsbereich (rot) – Maßstab 1 : 3.000

Die Notwendigkeit der Umwandlung von bisher baulich nicht genutzten Flächen ist erforderlich, da die Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gegeben sind. Sofern noch Flächen im Innenbereich vorhanden sind, kommen diese für den geplanten gewerblichen Zweck nicht in Frage oder sind nicht verfügbar. Sie stellen damit keine Alternative für die Gewerbetreibenden dar.

Der Änderungsbereich ist erschlossen und baulich vorgeprägt, da von drei Seiten entsprechende Nutzungen vorhanden sind.

Das Gewerbegebiet unterliegt einer Nutzungsbeschränkung dahingehend, dass gewerbliche Nutzungen bezüglich ihrer Immissionen Rücksicht nehmen müssen auf die Wohnbebauung der Ortschaft Scharmede.

## 7. Ortschaft Thüle

### 7.1 Bereich 'Thüler-Straße'

#### **Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn) (ca. 0,6 ha)**

Die Firma Audrey Cake GmbH betreibt eine Produktionsstätte für Konditorei- und Backwaren mit rund 150 Beschäftigten (in Jahre 2004) auf dem Grundstück Thüler Straße 102. Der Betrieb wurde bereits im Jahre 1959 als 'Großbäckerei Ewers' errichtet. Seit dieser Zeit werden hier Backwaren hergestellt. Dazu waren immer wieder Um- und Erweiterungsbauten erforderlich, um den geänderten Produktionsbedingungen gerecht zu werden. Die 2014 vorgenommene östliche Erweiterung für die Teigvorbereitung soll zur Sicherung des Betriebsstandortes und der Arbeitsplätze eine planungsrechtliche Absicherung im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten erhalten.

Diese soll mit der Erweiterung der Darstellung des 'nutzungsbeschränkten Gewerbegebietes' (GEn) erfolgen. Die Nutzungsbeschränkungen bestehen darin,

dass gewerbliche Betriebe bzgl. ihrer Emissionen Rücksicht nehmen müssen auf die umgebende Wohnbebauung, insbesondere entlang der Straßen 'Emmersberg' und 'Gunneweg'. Der Änderungsbereich ist bereits heute baulich genutzt.

## **7.2 Bereich 'Golfclub – Glockenpohl'**

### **Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Grünflächen - Golfplatz' (ca. 0,37 ha)**

Der Golf Club Paderborner Land e.V. betreibt seit Oktober 1983 seine Golfanlage im Nord-Osten von Thüle. Seitdem hat sich der Club stets weiterentwickelt und flächenmäßig vergrößert. Aus dieser Entwicklung heraus, ist es nun notwendig, die vorhandene Infrastruktur an die neuen Standards und Techniken anzupassen und zu erweitern. Dazu wird das vorhandene Gebäude am Glockenpohl um weitere Gebäude für Maschinen und Geräte, mit Aufenthalts- und Sanitärräumen sowie Waschplatz ergänzt.

Um diese Erweiterung planungsrechtlich abzusichern, ist der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten zu ändern. Die derzeit als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellte Fläche wird in 'Grünfläche – Golfplatz' geändert und somit die bereits vorhandene Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend vergrößert.

## **8. Upsprunge**

### **8.1 Bereich 'Frieth'**

#### **Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Dorfgebiete' (MD) (ca. 0,2 ha)**

Ein Bereich südlich von Upsprunge ist zurzeit als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt, obwohl hier eine Bebauung in Sinne des § 34 BauGB vorhanden ist. Das vorhandene Dorfgebiet soll seine neue Abgrenzung südlich des vorhandenen Gebäudes Frieth 38 beiderseits der Straße erhalten.

## **9. Ortschaft Verlar**

### **9.1 Bereich 'Dorfstraße'**

#### **Änderung von 'Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr' in 'Gemischte Bauflächen' (M) (ca. 0,07 ha)**

Das Feuerwehrgerätehaus in der Dorfstraße entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aufgrund der beengten Grundstückssituation ist eine Erweiterung am heutigen Standort nicht möglich. Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 'Auf'm Kampe/Am Dammweg' erfolgte die Festsetzung eines Standortes an der Lippstädter Straße für ein neues Feuerwehrgerätehaus und im Rahmen der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde die Berichtigung von 'Dorfgebiet-Landwirtschaft' (MDL) in 'Flächen für den Gemeinbedarf-Feuerwehr' vorgenommen. Der vorhandene Standort soll zukünftig einer anderen baulichen Nutzung zugeführt werden und wird hierzu als in 'Gemischte Bauflächen' (M) dargestellt.

# UMWELTBELANGE

## Umweltbericht

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht nach § 2a Satz 2 BauGB dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Umweltbericht (FNP29 Umweltbericht) bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten und wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

## FFH-Vorprüfung

Von den acht Änderungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung befinden sich drei Bereiche in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet DE-4415-401 'Hellwegbörde' (Vogelschutzgebiet). Dabei handelt es sich um die Änderungsbereiche 4.2 'Bümers Grund', 5.1 'Wasserstraße' und 8.1 'Frieth'.

Aufgrund der Unterschreitung des 300 m Abstandes ist daher zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden.

Für diese drei Änderungsbereiche wurden dazu vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann FFH-Vorprüfungen erarbeitet – Änderungsbereich 4.2 'Bümers Grund' (FNP29 FFH-Vorprüfung Änderungsbereich 4.2), 5.1 'Wasserstraße' (FNP29 FFH-Vorprüfung Änderungsbereich 5.1) und 8.1 'Frieth' (FNP29 FFH-Vorprüfung Änderungsbereich 8.1).

## Artenschutz

In Zusammenhang mit der 29. Flächennutzungsplanänderung ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, erarbeitet vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann (FNP29 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), dient dazu als fachliche Grundlage.

Salzkotten, 09.07.2020

Der Bürgermeister

  
Ulrich Berger



# **Umweltbericht**

## **zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# Umweltbericht

## zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten

Auftraggeber:  
Stadt Salzkotten  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1933

Warstein-Hirschberg, Juli 2020



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	8
1.2.1	Fachgesetze .....	8
1.2.2	Fachpläne.....	9
<b>2.0</b>	<b>Grundstruktur des Untersuchungsraums</b> .....	<b>11</b>
2.1	Untersuchungsgebiet.....	11
2.2	Naturschutzfachliche Planung .....	17
2.2.1	Natura 2000-Gebiete .....	17
2.2.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	19
<b>3.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>28</b>
3.1	Untersuchungsinhalte .....	28
3.2	Mögliche Auswirkungen der Planung .....	28
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	31
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission .....	31
3.3.2	Erholung .....	32
3.4	Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	32
3.5	Schutzgut Pflanzen .....	33
3.6	Schutzgut Fläche .....	33
3.7	Schutzgut Boden .....	34
3.8	Schutzgut Wasser.....	38
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser .....	38
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	39
3.9	Schutzgut Klima und Luft .....	39
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	40
3.10	Schutzgut Landschaft .....	40
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	40
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen .....	41
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	41
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	<b>43</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	43
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	43
<b>5.0</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>44</b>
<b>6.0</b>	<b>Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens</b> .....	<b>45</b>
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	45
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete .....	45

<b>7.0</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>46</b>
<b>8.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>47</b>
<b>9.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>48</b>

## **Quellenverzeichnis**

## **Anhang**

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	--

## 1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den ersten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.09.2017 gefasst (STADT SALZKOTTEN 2020).

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die 8 Änderungsbereiche:

- Bereich 3.1 „Gebrüder-Grimm-Straße“ (Ortschaft Oberntudorf)
- Bereich 4.1 „Dr. Krismann-Straße“ (Salzkotten)
- Bereich 4.2 „Bümers Grund“ (Salzkotten)
- Bereich 5.1 „Wasserstraße“ (Ortschaft Scharmede)
- Bereich 7.1 „Thüler-Straße“ (Ortschaft Thüle)
- Bereich 7.2 „Golfclub – Glockenpohl“ (Ortschaft Thüle)
- Bereich 8.1 „Frieth“ (Ortschaft Upsprunge)
- Bereich 9.1 „Dorfstraße“ (Ortschaft Verlar)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Da sich von den insgesamt 8 Änderungsbereichen 3 in einem Abstand < 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (Vogelschutzgebiet) befinden, werden für diese Änderungsbereiche FFH-Vorprüfungen erarbeitet werden. Dabei handelt es sich um die Änderungsbereiche 4.2 „Bümers Grund“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A), 5.1 „Wasserstraße“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B) und 8.1 „Frieth“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020C).

Zusätzlich wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020D) erstellt.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Im Zuge der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten sollen auf 8 Änderungsbereichen gemischte Bauflächen (M), Wohnbauflächen (W), Dorfgebiete (MD), nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn), Grünflächen (mit und ohne Zweckbestimmung) sowie ein Sondergebiet Medizintechnik dargestellt werden. Derzeit sind die Teilflächen als Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmungen Schule sowie Feuerwehr), Wohnbauflächen (W), Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. Tab. 2 in Kap. 1.2.2).

## Lage der Änderungsbereiche

Die 8 Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten mit einer Gesamtgröße von ca. 3,3 ha befinden sich im Stadtgebiet von Salzkotten (Nr. 4.1, Nr. 4.2) sowie in den Ortschaften Oberntudorf (Nr. 3.1), Scharmede (Nr. 5.1), Thüle (Nr. 7.1, Nr. 7.2), Upsprunge (Nr. 8.1) und Verlar (Nr. 9.1) im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

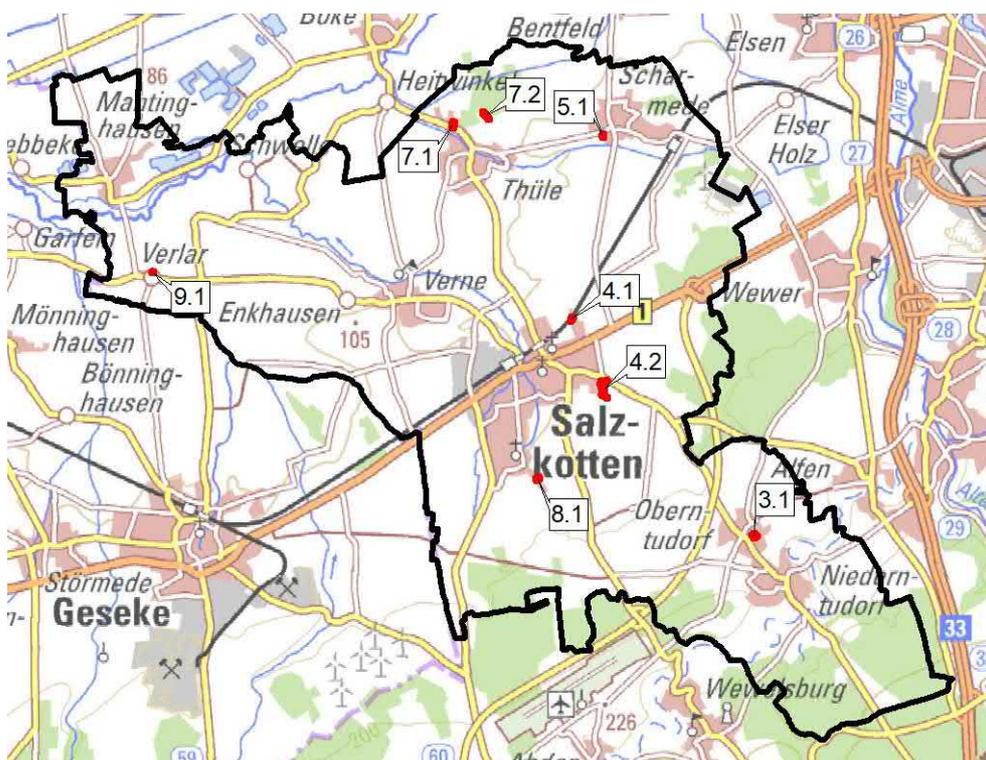
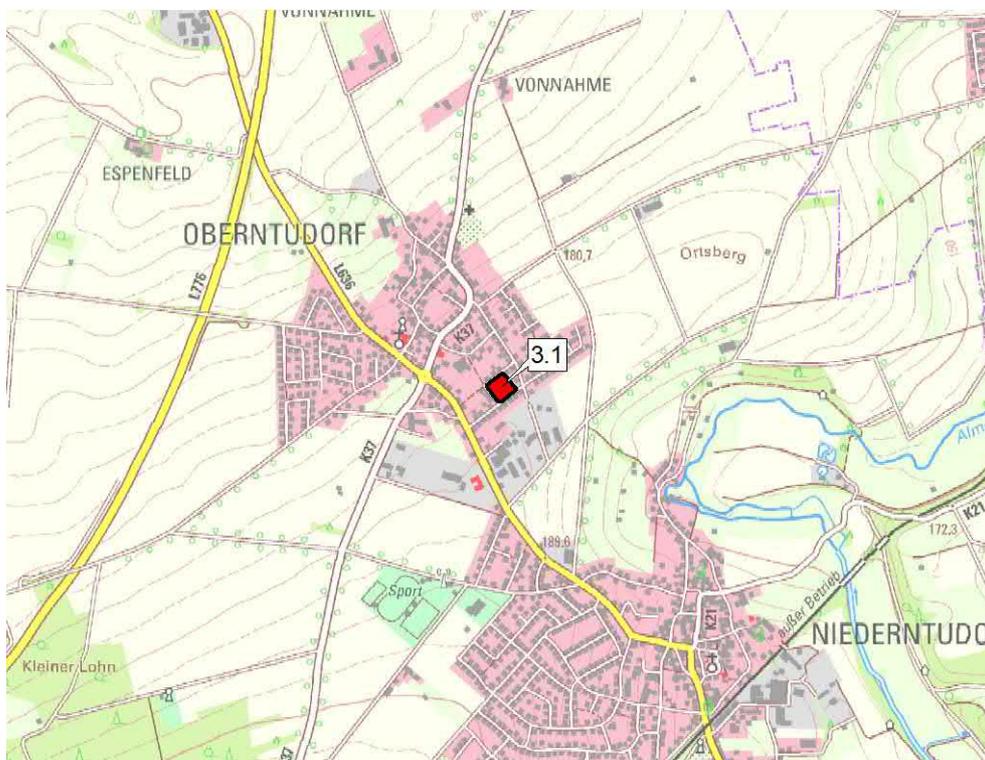


Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche (rote Markierungen, skizziert) auf dem Stadtgebiet von Salzkotten auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

## Beschreibung der Änderungsbereiche

### Änderungsbereich 3.1

Der Änderungsbereich 3.1 befindet sich in der Ortschaft Oberntudorf südöstlich der Stadt Salzkotten. Er umfasst eine Fläche von 0,5 ha und liegt im Bereich „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Widukindstraße“. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich 3.1 bislang als „Flächen für den Gemeinbedarf – Schule“ dar. Zukünftig soll der Bereich als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt werden. Es soll lediglich die Gebäudenutzung geändert werden, bauliche Veränderungen finden nicht statt.



**Abb. 2** Lage des Änderungsbereichs 3.1 (rote Markierungen, skizziert) in Oberntudorf auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

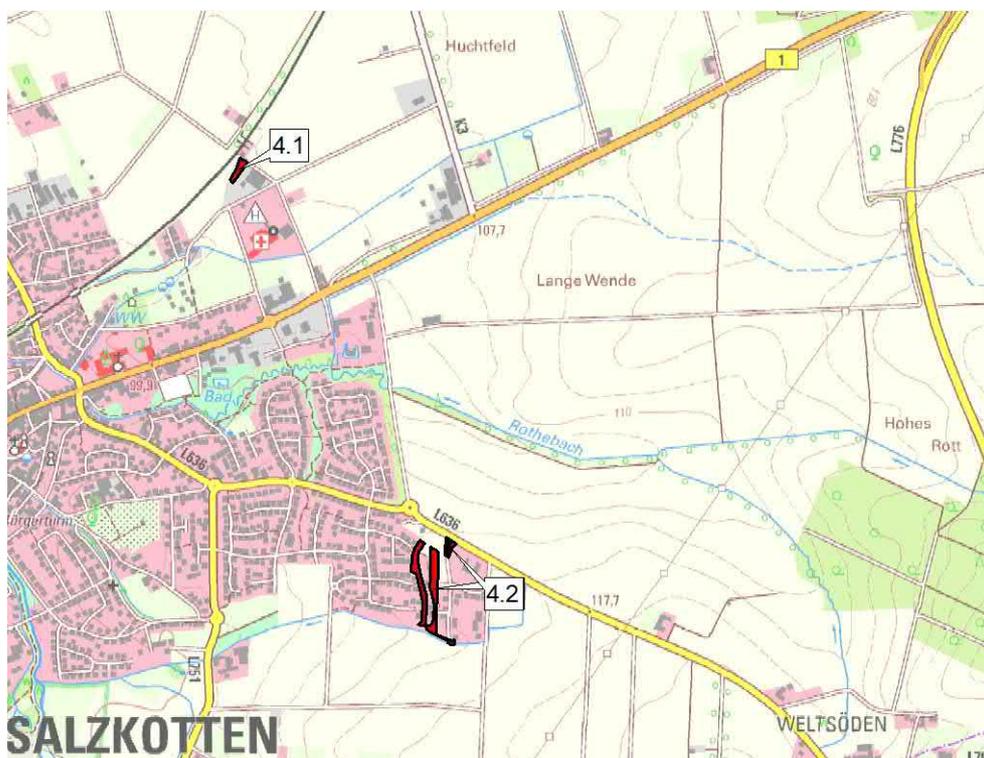
### Änderungsbereich 4.1

Der ca. 0,16 ha große Änderungsbereich 4.1 (vgl. Abb. 3) befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Salzkotten und schließt sich unmittelbar nördlich an den Firmensitz der Condor Medtec GmbH an. Die derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche soll im Zuge der geplanten Erweiterung des Unternehmens als ein „Sondergebiet Medizintechnik“ (SO Medizin) dargestellt werden.

### Änderungsbereich 4.2

Der Änderungsbereich 4.2 umfasst insgesamt 4 Teilflächen und nimmt eine Fläche von ca. 1,2 ha ein. Er befindet sich im östlichen Bereich der Stadt Salzkotten, südlich der „Tudorfer Straße“ (Landesstraße L 636) im Bereich der nördlichen „Toni-Schröder-Straße“ und der „Schwester-Eberharda-Straße“. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen entsprechend der aktuellen Nutzung dargestellt werden, dazu erfolgt eine Änderung von „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“ (W) sowie von „Wohnbauflächen“ (W) in „Grünflächen“. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Anpassung an die vorhandene sowie planungsrechtliche Bestandssituation. Bauliche Veränderungen finden nicht statt.

Der Änderungsbereich 4.2 liegt in einem Abstand von ca. 110 m zu dem Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, weshalb eine FFH-Vorprüfung erstellt wurde (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A).

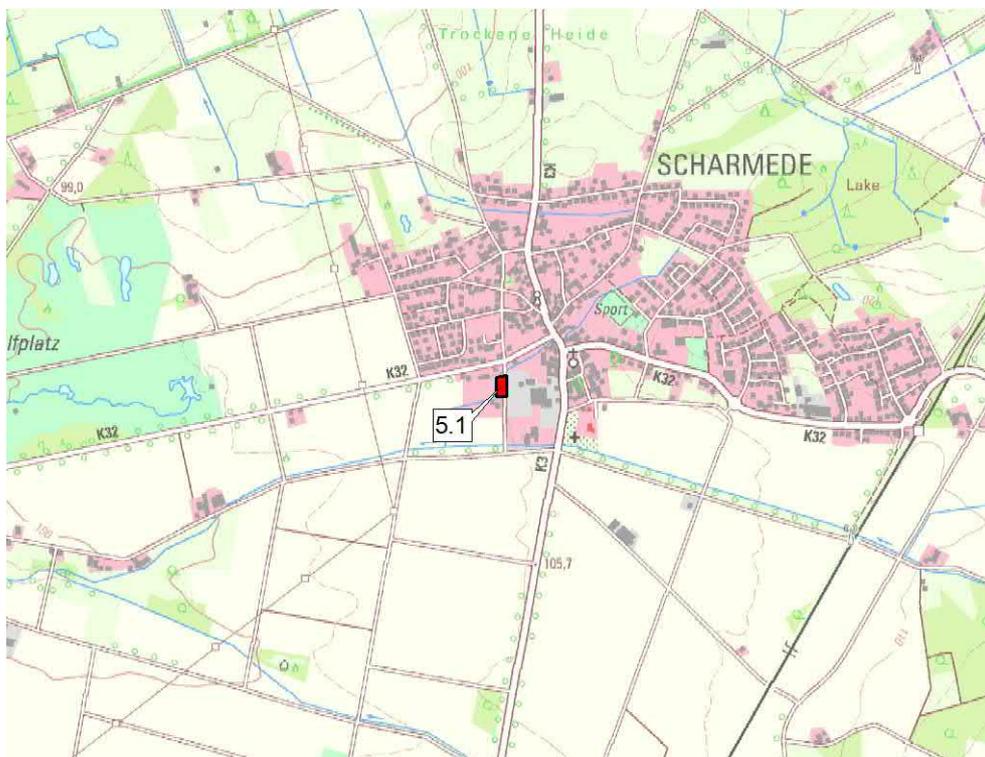


**Abb. 3** Lage der Änderungsbereiche 4.1 und 4.2 (rote Markierungen, skizziert) in Salzkotten auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

### Änderungsbereich 5.1

Der Änderungsbereich 5.1 befindet sich in der Ortschaft Scharmede nördlich bzw. nordöstlich der Stadt Salzkotten. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha im südlichen Bereich der „Wasserstraße“. Dieser Änderungsbereich ist als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans als „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) dargestellt werden.

Der Änderungsbereich 5.1 liegt in einem Abstand von ca. 175 m zu dem Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, weshalb eine FFH-Vorprüfung erstellt wurde (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B).



**Abb. 4** Lage des Änderungsbereichs 5.1 (rote Markierung, skizziert) in Scharmede auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

### Änderungsbereich 7.1

Der Änderungsbereich 7.1 befindet sich in der nördlich der Stadt Salzkotten gelegenen Ortschaft Thüle (vgl. Abb. 5). Er umfasst eine ca. 0,6 ha große „Fläche für die Landwirtschaft“ an der „Thüler Straße“ im nördlichen Bereich von Thüle. Die „Fläche für die Landwirtschaft“ schließt sich östlich an eine Produktionsstätte für Konditorei- und Backwaren an. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Fläche zukünftig als „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) dargestellt werden, um eine Erweiterung des Betriebs zu ermöglichen.

### Änderungsbereich 7.2

Der Änderungsbereich 7.2 liegt ebenfalls in der Ortschaft Thüle, nördlich der Stadt Salzkotten. Diese ca. 0,37 ha große Fläche im Bereich der Straße „Glockenpohl“ ist derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der benachbarte Golf Club Paderborner Land e. V. möchte sich auf diese Fläche erweitern und dort sein vorhandenes Gebäude ergänzen. Dazu ist die Darstellung im Flächennutzungsplan als „Grünfläche – Golfplatz“ erforderlich.

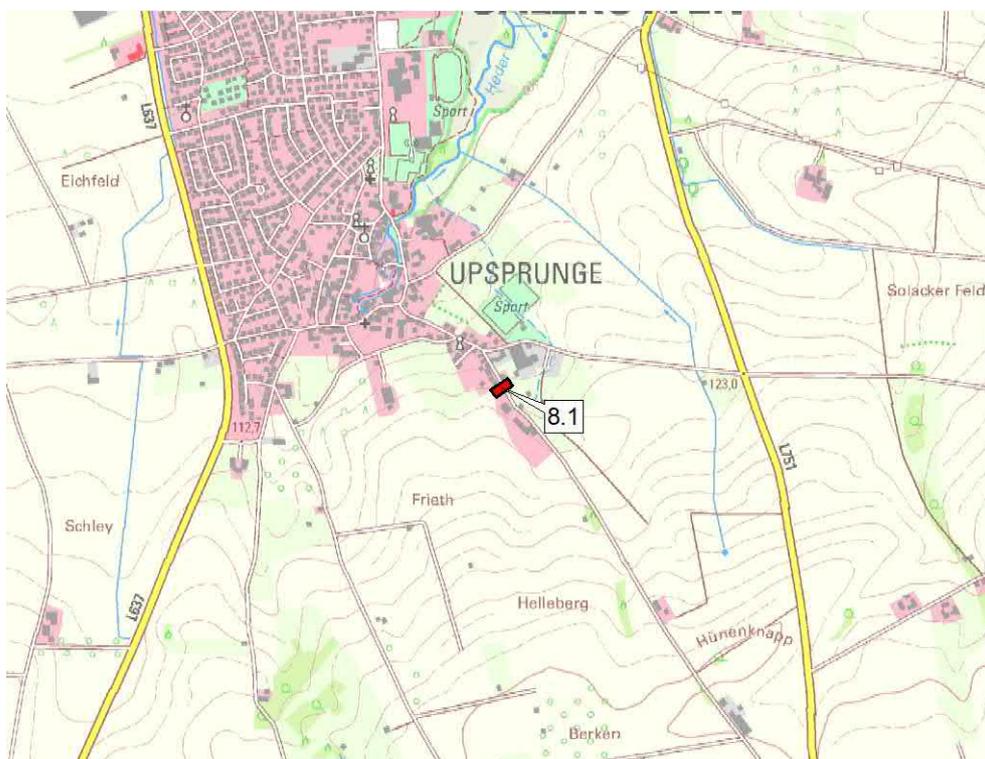


**Abb. 5** Lage der Änderungsbereiche 7.1 und 7.2 (rote Markierung, skizziert) in Thüle auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

### Änderungsbereich 8.1

Der ca. 0,2 ha große Änderungsbereich 8.1 liegt im südlichen Bereich der Ortschaft Upsprunge, südlich der Stadt Salzkotten. Er umfasst eine „Fläche für die Landwirtschaft“ beiderseits der Straße „Frieth“. Im Bereich westlich der Straße befindet sich bereits eine Bebauung im Sinne des § 34 BauGB. Im Zusammenhang mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans soll das vorhandene Dorfgebiet eine neue Abgrenzung erhalten. Daher ist vorgesehen, den Änderungsbereich als „Dorfgebiet“ (MD) darzustellen.

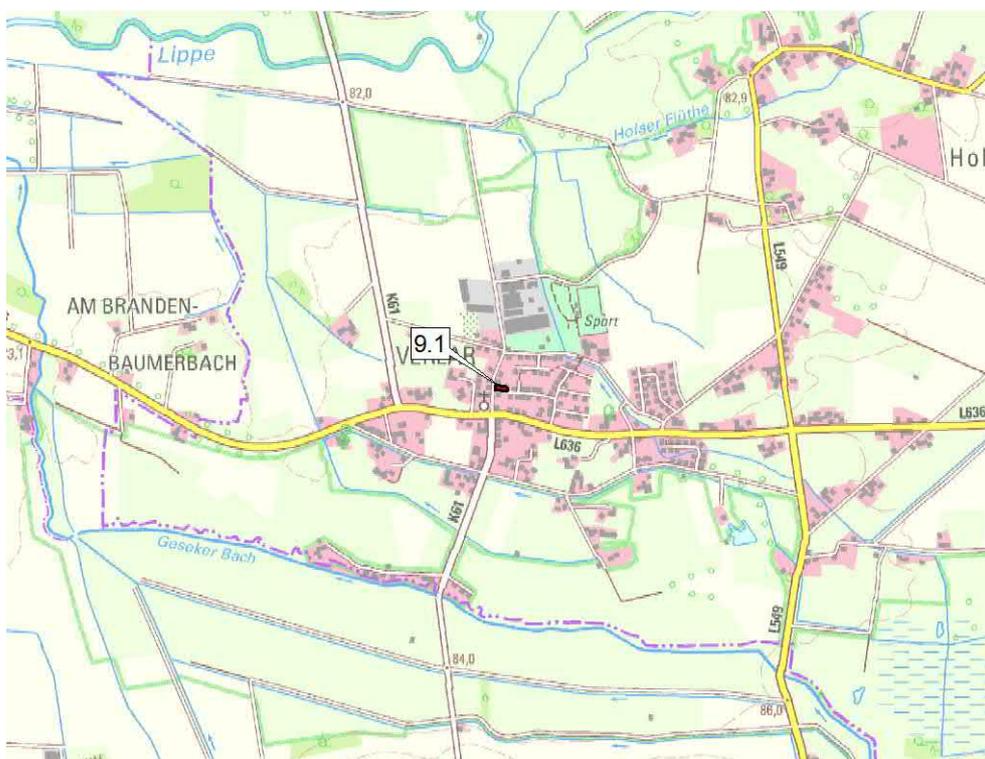
Der Änderungsbereich 8.1 liegt in einem Abstand von ca. 35 m zu dem Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, weshalb eine FFH-Vorprüfung erstellt wurde (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020C).



**Abb. 6** Lage des Änderungsbereichs 8.1 (rote Markierung, skizziert) in Upsprunge auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

### Änderungsbereich 9.1

Der Änderungsbereich 9.1 befindet sich in der Ortschaft Verlar nordwestlich bzw. westlich der Kernstadt Salzkotten. Er umfasst eine ca. 0,07 ha große Fläche nördlich der „Lippstädter Straße“ (Landesstraße L 636) im Bereich der „Dorfstraße“ und ist als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ dargestellt. Da das dortige Feuerwehrgerätehaus nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, erfolgte im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 sowie der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans die Darstellung eines neuen Standorts. Der nun nicht mehr benötigte Standort des alten Feuerwehrgerätehauses soll daher als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt werden, dabei wird lediglich die Nutzung geändert.



**Abb. 7** Lage des Änderungsbereichs 9.1 (rote Markierung, skizziert) in Verlar auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele**

### **1.2.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

## 1.2.2 Fachpläne

### Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter enthält für die Änderungsbereiche folgende Darstellungen:

**Tab. 1 Übersicht der Darstellungen des Regionalplans Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BZR DETMOLD 2008).**

Änderungs- bereich	Darstellung
3.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
4.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Freiraumfunktion: Grundwasser und Gewässerschutz
4.2	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Freiraumfunktion: Grundwasser und Gewässerschutz
5.1	z. T. allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) z. T. keine
7.1	keine
7.2	keine
8.1	z. T. allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) z. T. keine
9.1	keine Freiraumfunktion: Überschwemmungsgebiete

### Landschaftsplan

Für den Bereich Salzkotten liegt kein Landschaftsplan vor.

## Flächennutzungsplan

Im Zuge der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten sollen in 8 Änderungsbereichen die in der Tabelle aufgeführten Änderungen durchgeführt werden.

**Tab. 2 Überblick über die Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplans.**

Änderungsbereich	Lage	Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Angestrebte Darstellung im Flächennutzungsplan	Flächengröße in ha
3.1	Oberntudorf	Flächen für den Gemeinbedarf – Schule	gemischte Bauflächen (M)	0,5
4.1	Salzkotten	Flächen für die Landwirtschaft	Sondergebiet Medizintechnik (SO Medizin)	0,16
4.2	Salzkotten	Wohnbauflächen (W)	Grünflächen	1,2
		Grünflächen	Wohnbauflächen (W)	
5.1	Scharmede	Flächen für die Landwirtschaft	nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn)	0,2
7.1	Thüle	Flächen für die Landwirtschaft	nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn)	0,6
7.2	Thüle	Flächen für die Landwirtschaft	Grünflächen – Golfplatz	0,37
8.1	Upsprunge	Flächen für die Landwirtschaft	Dorfgebiete (MD)	0,2
9.1	Verlar	Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr	gemischte Bauflächen (M)	0,07
<b>Gesamtfläche in ha</b>				<b>3,30</b>

## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

#### Ortschaft Oberntudorf

##### Änderungsbereich 3.1

Der Änderungsbereich 3.1 befindet sich in der Ortschaft Oberntudorf und umfasst das ehemalige Schulgebäude mit Außenanlagen. Es ist vollständig von (Wohn-)Bebauung umgeben.



**Abb. 8** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 9** Blick auf das ehemalige Schulgebäude.

## **Stadt Salzkotten**

### Änderungsbereich 4.1

Der Änderungsbereich 4.1 befindet sich am nordöstlichen Rand von Salzkotten und schließt sich westlich an den Firmensitz der Condor Medtec GmbH an. Er wird von Heckenstrukturen (Hainbuche mit Formschnitt), randlich stockenden jungen Einzelbäumen (Ahorn), Brachflächen (Gelände aufgeschüttet) sowie Grünland eingenommen. In der Umgebung finden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich verläuft die Bahnstrecke Hamm–Warburg.



**Abb. 10** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 11** Blick auf eine aufgeschüttete Fläche (Brache) im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs. Im Hintergrund befindet sich eine Hainbuchenhecke. Das Grünland ist gemulcht.



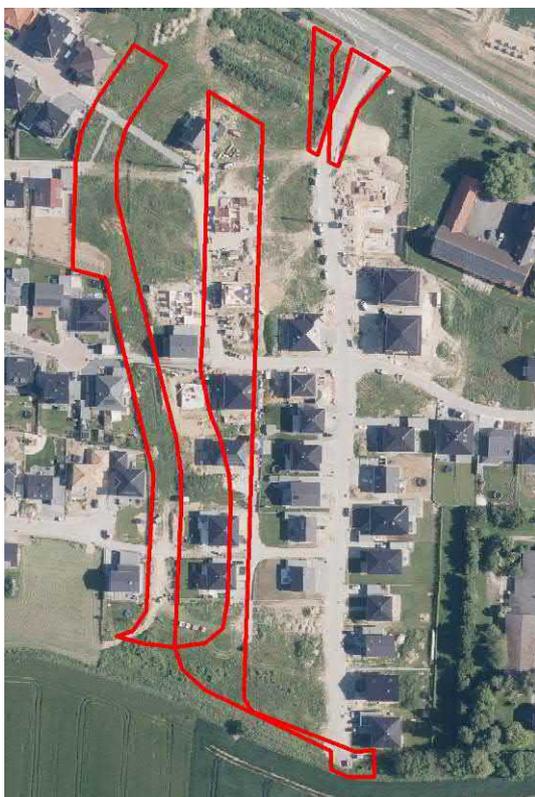
**Abb. 12** Blick über den südlichen Bereich des Änderungsbereichs auf das Gebäude der Condor Medtec GmbH.



**Abb. 13** Heckenstruktur außerhalb des Änderungsbereichs

### Änderungsbereich 4.2

Der Änderungsbereich 4.2 im östlichen Bereich von Salzkotten umfasst Grünflächen sowie Wohnbauflächen mit Hausgärten und Verkehrsflächen in einem Neubaugebiet. Dieser Änderungsbereich ist in insgesamt 4 Teilflächen unterteilt.



**Abb. 15** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 14** Blick auf die neu gestaltete Grünfläche im westlichen Änderungsbereich.



**Abb. 16** Zufahrt von der „Tudorfer Straße“ (L 636) in nördliche Blickrichtung.

## **Ortschaft Scharmede**

### Änderungsbereich 5.1

Der Änderungsbereich 5.1 in Scharmede liegt an der „Wasserstraße“ im südlichen Bereich der Ortschaft. Die ehemalige Streuobstwiese wurde mit einer Weihnachtsbaumkultur unterpflanzt. Nördlich, östlich und südlich befindet sich weitere Bebauung (Wohnbebauung, Gewerbebetrieb) sowie ein großzügiger Hausgarten. Ein Entwässerungsgraben, wie im Fachinformationssystem ELWAS angegeben (vgl. Kap. 3.8.2), ist nicht vorhanden.



**Abb. 17** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 18** Weihnachtsbaumkultur im Änderungsbereich 5.1.



**Abb. 19** „Wasserstraße“ mit Straßenrand.



**Abb. 20** Östlich an den Änderungsbereich angrenzende Gewerbebebauung (Sägewerk).

## **Ortschaft Thüle**

### Änderungsbereich 7.1

Der Änderungsbereich 7.1 umfasst den nördlich der Ortschaft Thüle gelegenen Erweiterungsbau der dort ansässigen Firma Audrey Cake GmbH. Eingerahmt wird der Änderungsbereich an 3 Seiten mit vorhandener Bebauung (Produktionsstätte, Hofstelle). Nördlich schließt sich Grünlandfläche an.



**Abb. 21** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 22** Blick auf den Erweiterungsbau mit der östlich gelegenen Hofstelle.

### Änderungsbereich 7.2

Der Änderungsbereich 7.2 befindet sich nördlich der Ortschaft Thüle und umfasst die vorhandenen Betriebsgebäude des Golf Club Paderborner Land e. V. Östlich grenzt ein Waldstück an den Änderungsbereich an. Westlich finden sich Grünlandflächen.



**Abb. 23** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 24** Betriebsgebäude des Golf Club Paderborner Land e. V.



**Abb. 25** Waldbestand im Umfeld des Änderungsbereichs 7.2.

## **Ortschaft Upsprunge**

### Änderungsbereich 8.1

Der Änderungsbereich 8.1 befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Upsprunge. Er umfasst ein vorhandenes Wohngebäude mit Hausgarten westlich der Straße „Frieth“, die Straße „Frieth“ sowie die westlich der Straße gelegene Wohnbebauung mit Hausgarten.



**Abb. 26** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 27** Blick auf die westlich der Straße „Frieth“ gelegene Wohnbebauung mit Hausgarten.



**Abb. 28** Neubau im östlichen Bereich des Änderungsbereichs 8.1.



**Abb. 29** Gehölzbestand entlang der Straße „Frieth“, östliche Straßenseite.

## **Ortschaft Verlar**

### Änderungsbereich 9.1

Der Änderungsbereich 9.1 befindet sich innerhalb des bebauten Bereichs der Ortschaft Verlar und umfasst das ehemalige Feuerwehrgerätehaus an der „Dorfstraße“.



**Abb. 30** Luftbild der aktuellen Bestandssituation.



**Abb. 31** Ehemaliges Feuerwehrgerätehaus im Änderungsbereich 9.1.

## **2.2 Naturschutzfachliche Planung**

### **2.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Da sich von den insgesamt 8 Änderungsbereichen drei in einem Abstand  $< 300$  m zu dem Natura 2000-Gebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (Vogelschutzgebiet) befinden, werden für diese Änderungsbereiche FFH-Vorprüfungen erarbeitet. Dabei handelt es sich um die Änderungsbereiche 4.2 „Bümers Grund“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A), 5.1 „Wasserstraße“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B) und 8.1 „Frieth“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B).

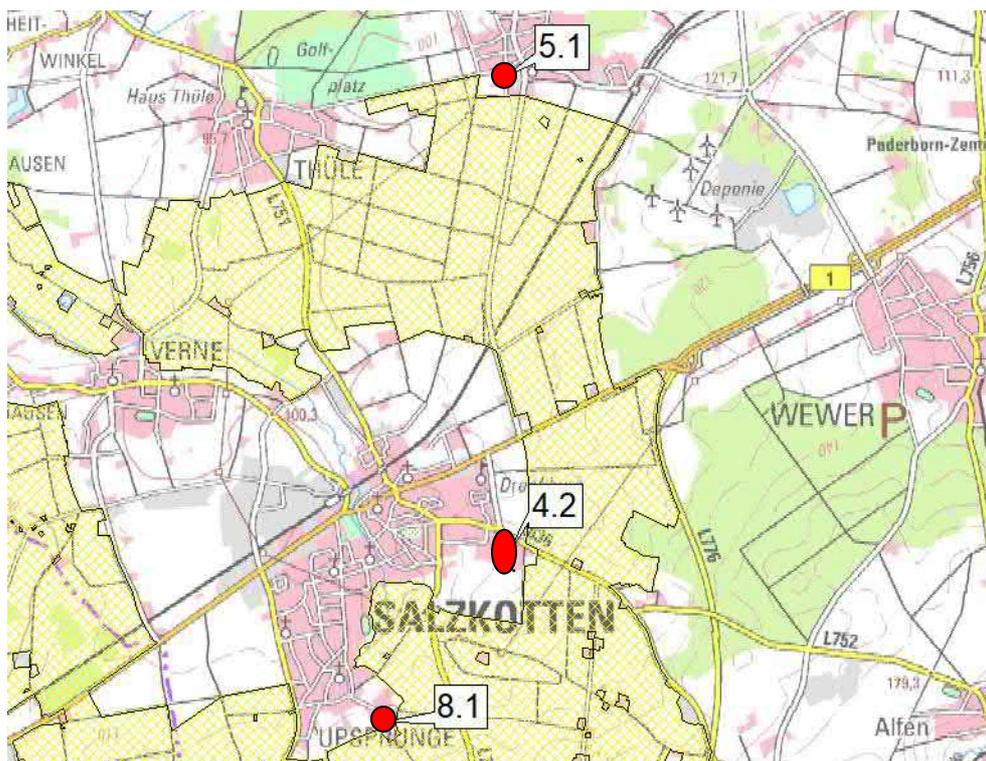


Abb. 32 Lage der Änderungsbereiche 4.2, 5.1 und 8.1 (rote Markierung) zu der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenschraffur).

### Ergebnis der FFH-Vorprüfungen für die Änderungsbereiche 4.2 „Bümers Grund“, 5.1 „Wasserstraße“ und 8.1 „Frieth“

Im Änderungsbereich 4.2 soll eine Anpassung an die heutige Nutzung erfolgen. In der „verbindlichen Bauleitplanung“ des Bebauungsplanes SK 43 „Bümers Grund“ sind die Grünflächen etwas anders zugeschnitten worden als in der „vorbereitenden Bauleitplanung“ des Flächennutzungsplanes erfolgt (STADT SALZKOTTEN 2020).

Der nun zur Änderung anstehende Änderungsbereich 5.1 soll das bestehende Gewerbegebiet „Sägewerk Scharmede“ in westliche Richtung geringfügig erweitern, um ortsansässigen Gewerbetreibenden eine Ansiedlungsmöglichkeit zu geben. Das Gewerbegebiet unterliegt einer Nutzungsbeschränkung dahingehend, dass gewerbliche Nutzungen bezüglich ihrer Immissionen Rücksicht nehmen müssen auf die Wohnbebauung der Ortschaft Scharmede (STADT SALZKOTTEN 2020).

Der Änderungsbereich 8.1 südlich von Upsprünge ist zurzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, obwohl hier eine Bebauung in Sinne des § 34 BauGB vorhanden ist. Das vorhandene Dorfgebiet soll seine neue Abgrenzung südlich des vorhandenen Gebäudes Frieth 38 beiderseits der Straße erhalten (STADT SALZKOTTEN 2020).

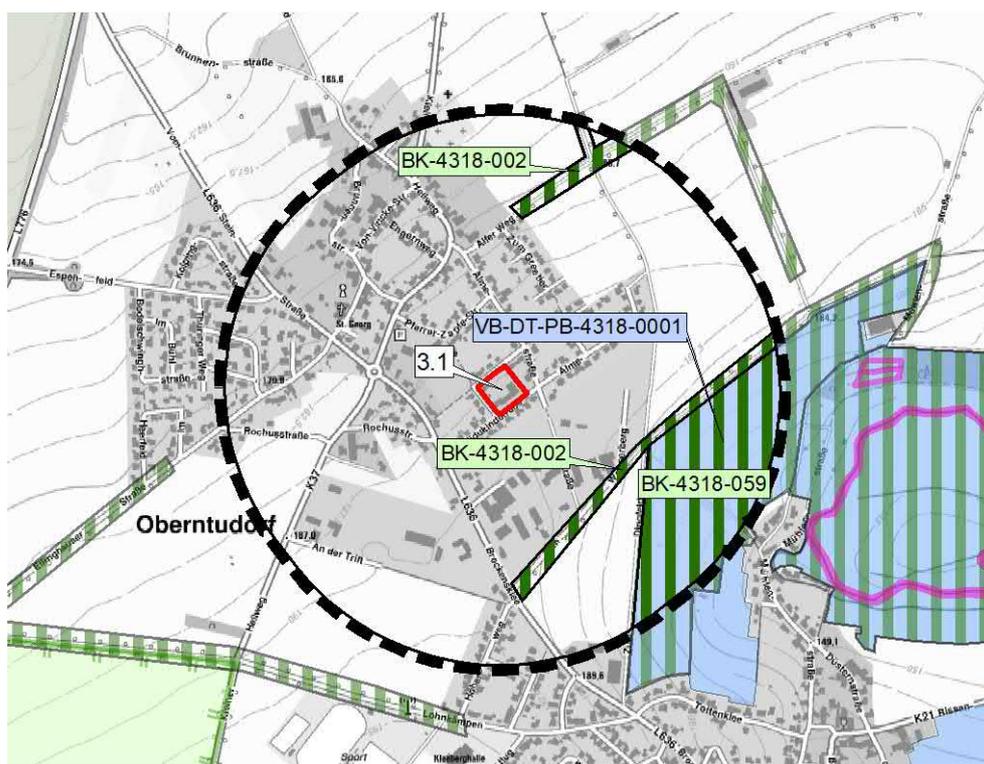
Von den geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu Störungen der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das

Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt für keinen der Änderungsbereiche vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A/B/C).

## 2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

### Ortschaft Oberntudorf

#### Änderungsbereich 3.1



**Abb. 33** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich 3.1 (rote Linie, skizziert) in Oberntudorf.

**Tab. 3** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 3.1 in Oberntudorf (LANUV 2020).

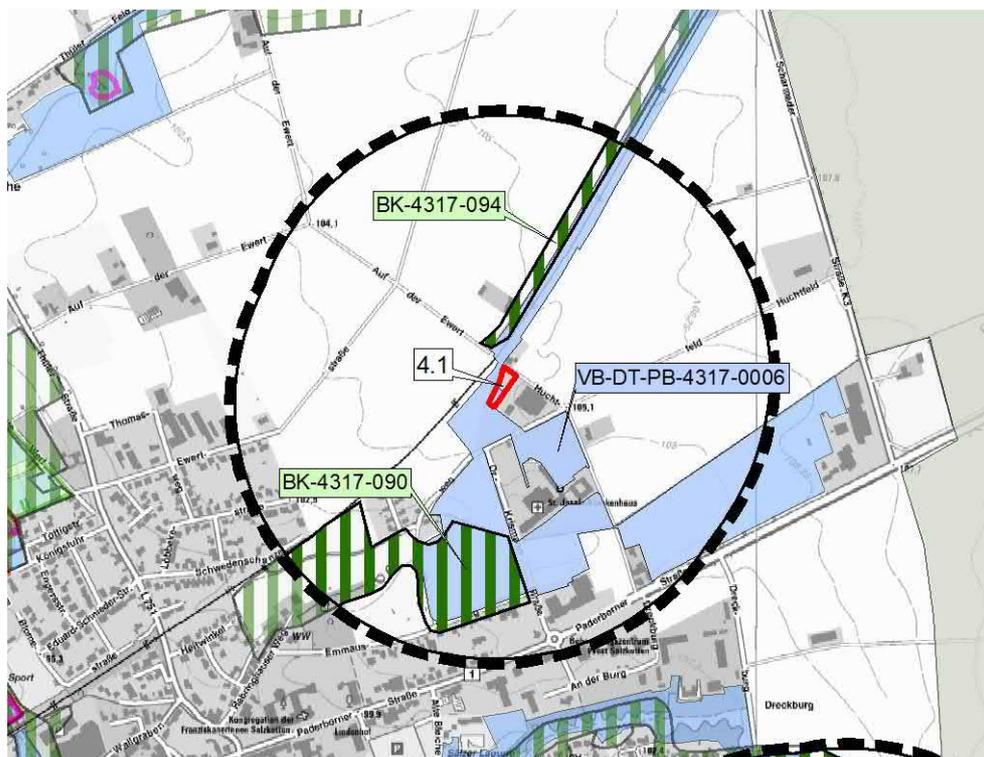
Kennung	Bezeichnung	min. Entfernung in m
BK-4318-002	Obstbaumreihen am Ortsberg Niederntudorf	235
BK-4318-059	Hangbereich nördlich „Niederntudorf“	275
VB-DT-PB-4318-0001	Almetal von Siddinghausen bis Paderborn	260

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Änderungsbereich 3.1 lediglich eine Nutzungsänderung. Der im baulichen Zusammenhang gelegene Änderungsbereich wird nicht baulich verändert. Weiterhin befindet sich dieser nicht in einem räumlichen oder strukturellen Zusammenhang mit Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und

schutzwürdigen Bereiche durch die geplante 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten ist daher ausgeschlossen.

## Stadt Salzkotten

### Änderungsbereich 4.1



**Abb. 34** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich 4.1 (rote Linie, skizziert) in Salzkotten.

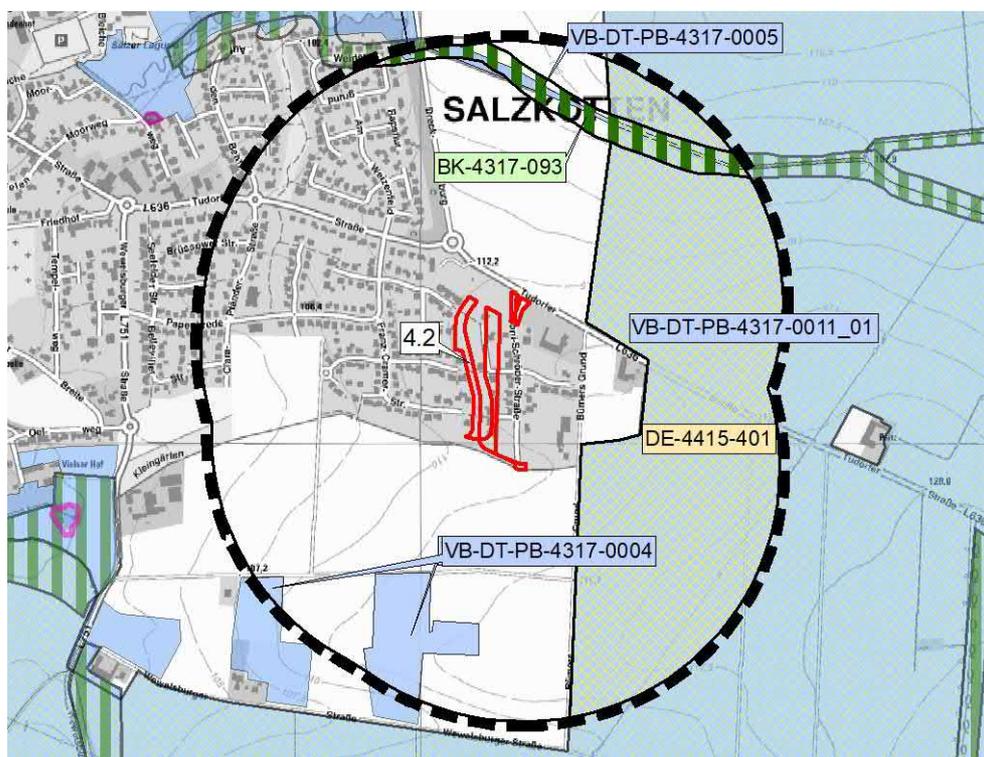
**Tab. 4** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 4.1 in Salzkotten (LANUV 2020).

Kennung	Bezeichnung	min. Entfernung in m
BK-4317-094	Obstbaumreihen nördlich „Salzkotten“	45
BK-4317-090	Talbereich am „Huchtgraben“ mit Grünland	240
VB-DT-PB-4317-0006	Grünland-Gehölzkomplexe nördlich Salzkotten	teilweise innerhalb Änderungsbereich

Im Umfeld des Änderungsbereichs 4.1 befindet sich die Biotopkatasterfläche „Obstbaumreihen nördlich Salzkotten“. Weiterhin umfasst der Änderungsbereich eine ca. 600 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Biotopverbundfläche „Grünland-Gehölzkomplexe nördlich Salzkotten“. Der Änderungsbereich stellt die Erweiterungsfläche des ansässigen, benachbarten Unternehmens dar.

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die geplante 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten wird nicht erwartet.

### Änderungsbereich 4.2



**Abb. 35** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich 4.2 (rote Linie, skizziert) in Salzkotten.

**Tab. 5** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 4.1 in Salzkotten (LANUV 2020).

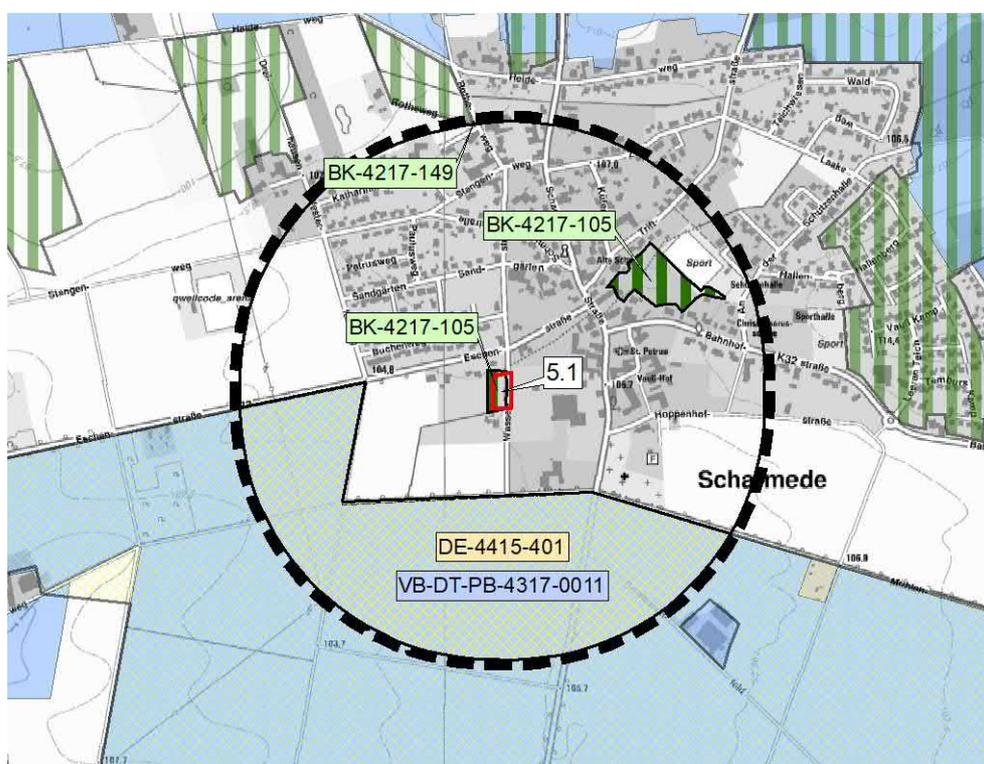
Kennung	Bezeichnung	min. Entfernung in m
DE-4415-401	VSG „Hellwegbörde“	105
BK-4317-093	„Rothebach“ östlich „Salzkotten“	350
VB-DT-PB-4317-0004	Grünland und Feldgehölze bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz	285
VB-DT-PB-4317-0005	Rothebach östlich Salzkotten	350
VB-DT-PB-4317-0011_01	Offene Agrarlandschaft im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	105

Generell können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellenden Bauflächen nur ausgeschlossen werden, wenn diese einen Mindestabstand von 300 m einhalten (MUNLV 2010). Aufgrund dessen wurde mit einer FFH-Vorprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A) geprüft, ob von dem geplanten Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ausgehen können. Die FFH-Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass die geplante 29. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen Störungen der Funktion des Vogelschutzgebiets führt.

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Anpassung an die heutige Nutzung, da die Grünflächen in der verbindlichen Bauleitplanung einen anderen Zuschnitt als in der vorbereitenden Bauleitplanung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans aufweisen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen ist aufgrund der Vorhabenscharakteristik im Zusammenhang mit der Entfernung der einzelnen Teilflächen des Änderungsbereiches 4.2 zu Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen ausgeschlossen.

## Ortschaft Scharmede

### Änderungsbereich 5.1



**Abb. 36** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 5.1 (rote Linie, skizziert) in Scharmede.

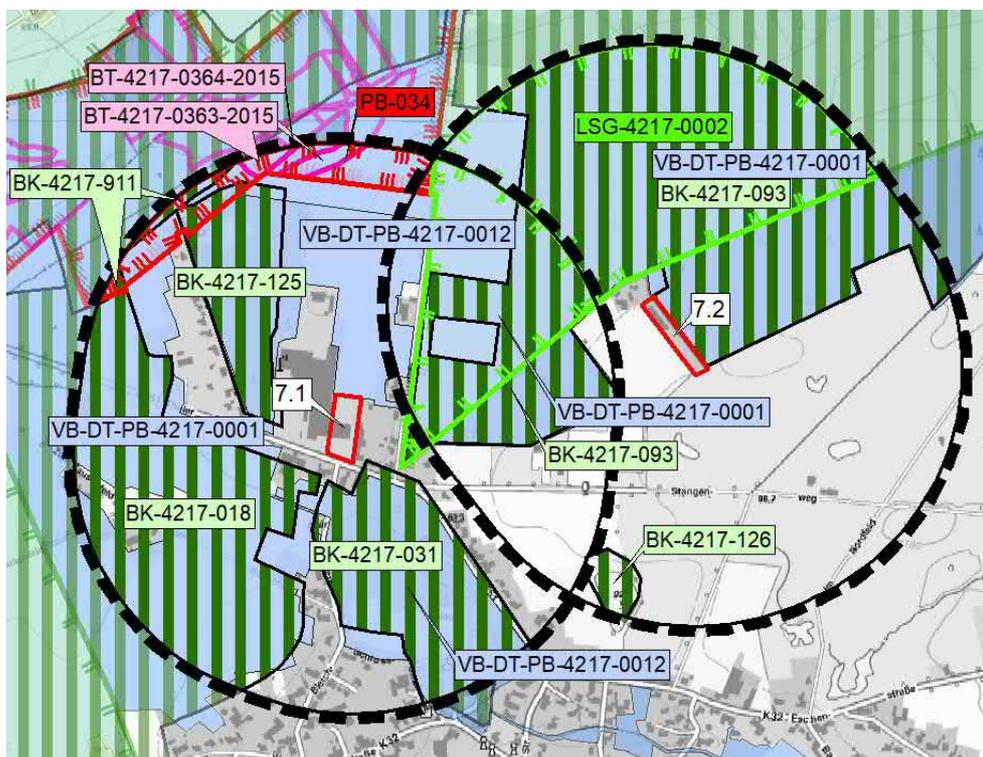
**Tab. 6 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 5.1 in Scharmede (LANUV 2020).**

Kennung	Bezeichnung	min. Entfernung in m
DE-4415-401	VSG Hellwegbörde	170
BK-4217-149	Grünlandbereiche nordwestlich „Scharmede“ zwischen Heideweg	500
BK-4217-105	Kopfweiden-Obstwiesenkomplexe im Dorf Scharmede	teilweise innerhalb Änderungsbereich
VB-DT-PB-4317-0011	Westfels, Schley südwestlich Salzkotten und Ackerbereiche östlich Thüle	170

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die geplante 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erwartet.

### Ortschaft Thüle

#### Änderungsbereiche 7.1 und 7.2



**Abb. 37 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um die Änderungsbereiche 7.1 und 7.2 (rote Linien, skizziert) in Thüle.**

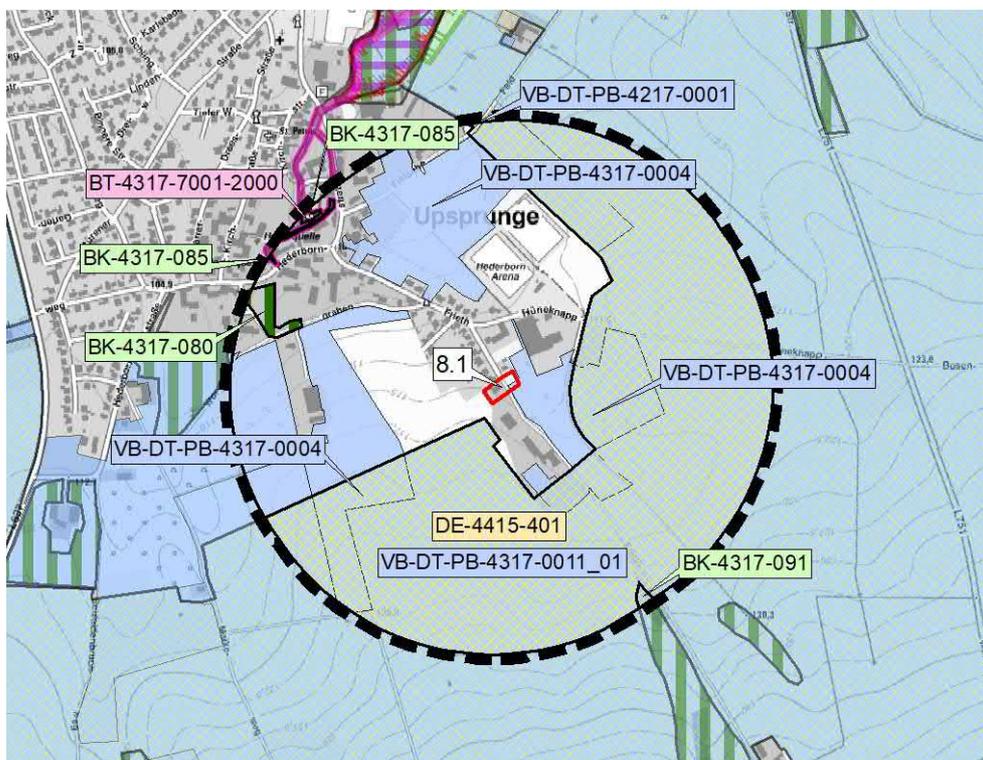
**Tab. 7 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um die Änderungsbereiche 7.1 und 7.2 in Thüle (LANUV 2020).**

Kennung	Bezeichnung	min. Entfernung in m	
		7.1	7.2
PB-034	NSG Lippeniederung IV – Barbruch	420	470
LSG-4217-0002	LSG Büren	100	55
BT-4217-0364-2015		430	> 500
BT-4217-0363-2015		460	> 500
BK-4217-093	Thueler Wald	105	angrenzend
BK-4217-911	NSG Lippeniederung IV - Barbruch	460	> 500
BK-4217-125	Kiefernmischwald und Magerrasen	130	> 500
BK-4217-018	Niederung von Erlbach und Liemke	50	> 500
BK-4217-031	Mischwald in Thuele und Schlossanlagen	20	> 500
BK-4217-126	Abgrabungsgewässer mit Weiden-Altbaumbestand	> 500	395
VB-DT-PB-4217-0001	Grünland-Waldkomplexe und Erlbachaue bei Thüle	100	angrenzend
VB-DT-PB-4217-0012	Lippeniederung mit Heder, Gunne und Erlbach	angrenzend	445

Die Änderungsbereiche grenzen an schutzwürdige Bereiche an. Dabei handelt es sich um die Biotopkatasterfläche „Thüler Wald“ (Änderungsbereich 7.2) sowie an Biotopverbundflächen (Änderungsbereiche 7.1 und 7.2). Hinsichtlich der Lage der Änderungsbereiche zu diesen Flächen in Verbindung mit der Vorhabenscharakteristik und der bestehenden Strukturen werden Beeinträchtigungen der Funktion dieser schutzwürdigen Bereiche durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erwartet.

## Ortschaft Upsprunge

### Änderungsbereich 8.1



**Abb. 38** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 8.1 (rote Linie, skizziert) in Upsprunge.

**Tab. 8** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 8.1 in Upsprunge (LANUV 2020).

Kennung	Bezeichnung	min. Entfernung in m
DE-4415-401	VSG Hellwegbörde	35
BT-4317-7001-2000		465
BK-4317-080	Hohlweg südlich „Upsprunge“	380
BK-4317-085	Hederlauf südlich des NSG Sültsoid	465
BK-4317-091	Trockentäler am „Helleberg“ südlich Upsprunge	385
VB-DT-PB-4317-0004	Grünland und Feldgehölze bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz	teilweise innerhalb Änderungsbereich
VB-DT-PB-4217-0001	Lippeniederung mit Heder, Gunne und Erlbach	495
VB-DT-PB-4317-0011_01	Offene Agrarlandschaft im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	35

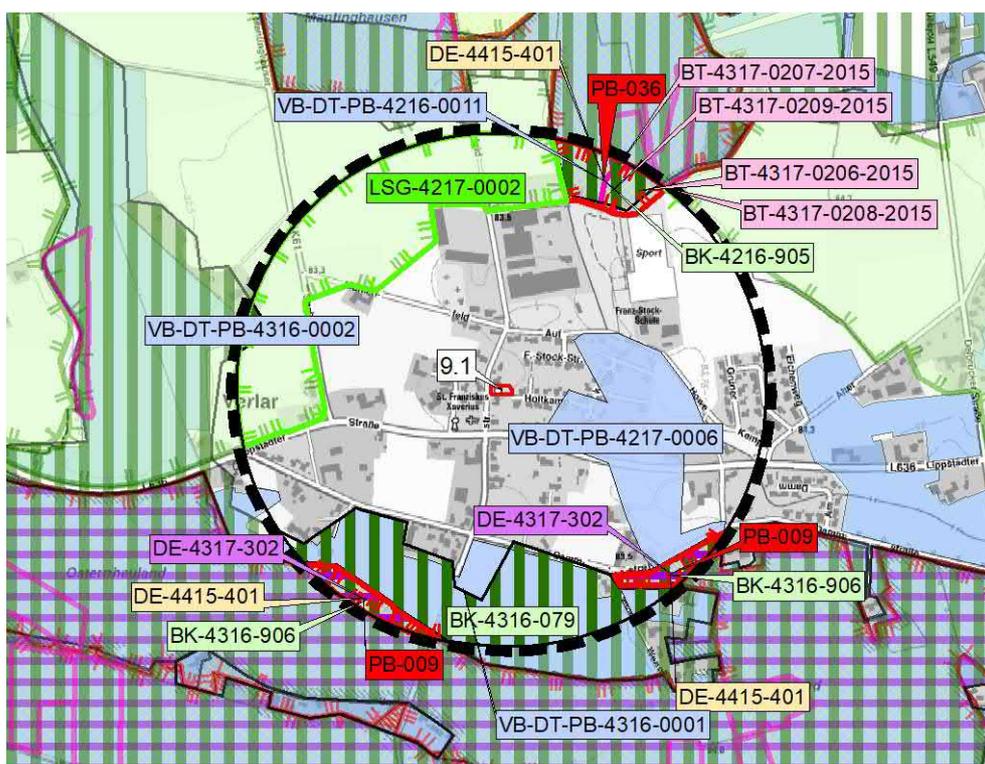
Aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands von 300 m des Änderungsbereichs zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ können erhebliche Beeinträchtigungen des

Natura 2000-Gebiets im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (MUNLV 2010). Daher wurde eine FFH-Vorprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020c) erarbeitet, die zum Ergebnis kommt, dass vorhabensspezifische Störungen der Funktion des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Der Änderungsbereich 8.1 umfasst einen Bereich von ca. 230 m<sup>2</sup> der anstehenden Biotopverbundfläche „Grünland und Feldgehölze bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz“, auf dem sich ein Neubau (Wohnbebauung) mit Hausgarten sowie straßenbegleitendes Gehölz befindet. Da von dem Vorhaben lediglich ein kleiner, randlich gelegener Bereich der Biotopverbundfläche ohne besondere Funktion für den Biotopverbund überplant wird, werden Beeinträchtigungen durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erwartet.

## Ortschaft Verlar

### Änderungsbereich 9.1



**Abb. 39** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 9.1 (rote Linie, skizziert) in Verlar.

**Tab. 9 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 9.1 in Verlar (LANUV 2020).**

<b>Kennung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>min. Entfernung in m</b>
DE-4415-401	VSG Hellwegbörde	415
DE-4317-302	Rabbruch und Osternheuland	415
PB-009	NSG Rabbruch und Osternheuland	415
PB-036	NSG Lippeniederung VI – Mantinghausen	385
LSG-4217-0002	LSG Büren	295
BT-4317-0207-2015		475
BT-4317-0209-2015		400
BT-4317-0206-2015		405
BT-4317-0208-2015		490
BK-4216-905	NSG Lippeniederung VI – Mantinghausen	395
BK-4316-906	NSG Osternheuland	410
BK-4316-079	Grünlandkomplex mit Äckern	305
VB-DT-PB-4217-0006	Grünland-Graben-Komplex nördlich Verlar und Verne	90
VB-DT-PB-4216-0011	Mittlere Lippeaue	390
VB-DT-PB-4316-0002	Grünland und Gehölze „Am Brandenbaumer Bach“	465
VB-DT-PB-4316-0001	Feuchtgebiete Rabbruch - Osternheuland	300

Eine bauliche Änderung im Änderungsbereich 9.1 ist mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geplant. Es erfolgt lediglich eine Nutzungsänderung. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche im räumlichen oder strukturellen Zusammenhang. Daher ist eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die geplante 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten ausgeschlossen.

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation in den Änderungsbereichen ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung der Änderungsbereiche und deren Umfelds erfolgte am 02. Juli 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020D) betrachtet. Zusätzlich wurden für die Änderungsbereiche 4.2, 5.1 und 8.1 FFH-Vorprüfungen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A/B/C) erarbeitet.

#### **3.2 Mögliche Auswirkungen der Planung**

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten ergeben sich im Zusammenhang mit den Änderungsbereichen 4.1 und 5.1 Veränderungen der ökologischen Bedingungen. Bei den Änderungsbereichen 3.1, 4.2, 7.1, 8.1 und 9.1 sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen, es erfolgt derzeit lediglich eine Nutzungsänderung (3.1, 9.1) bzw. die Anpassung an die tatsächliche Bestandssituation (4.2, 7.1, 8.1).

Mit der geplanten Umwidmung auf Ebene des Flächennutzungsplanes gehen bei den Änderungsbereichen 4.1, 5.1, 7.2 und 8.1 (formale) Verluste von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker-, Wiesen-, Grünlandflächen, Weihnachtsbaumkultur) sowie ggf. einzelnen Gehölzen einher. Dieser Verlust wird im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

#### Änderungsbereich 3.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 0,5 ha großen „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ in „gemischte Bauflächen“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes

#### Änderungsbereich 4.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 0,16 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Medizintechnik“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland) und Gehölzen
- Errichtung einer Lager- und Fahrzeughalle mit einhergehender Versiegelung des Bodens
- Anlage von befestigten Nebenflächen und Wegen mit einhergehender (Teil-)Versiegelung des Bodens
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

#### Änderungsbereich 4.2

Im Zusammenhang mit der Umwidmung von „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ bzw. „Grünfläche“ in Wohnbaufläche“ auf einer Fläche von insgesamt 1,2 ha gehen folgende Wirkungen einher:

- Anpassung an die Bestandssituation

#### Änderungsbereich 5.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 0,2 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Weihnachtsbaumkultur) und Gehölzen (Obstbäumen)
- Errichtung von Gewerbebauten mit einhergehender Versiegelung des Bodens

- Anlage von befestigten Nebenflächen und Wegen mit einhergehender (Teil-)Versiegelung des Bodens
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

#### Änderungsbereich 7.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 0,6 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Anpassung an die Bestandssituation

#### Änderungsbereich 7.2

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 0,6 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen Golfplatz“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Errichtung von Gebäuden für Maschinen und Geräte, Aufenthalts- und Sanitär-räumen sowie einem Waschplatz
- Anlage von befestigten Nebenflächen und Wegen mit einhergehender (Teil-)Versiegelung des Bodens
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

#### Änderungsbereich 8.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 0,2 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Dorfgebiete“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Anpassung an die Bestandssituation

#### Änderungsbereich 9.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 0,07 ha großen „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ in „gemischte Bauflächen“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Nutzungsänderung

### **Betrachtungsrelevante Änderungsbereiche**

Im Zusammenhang mit den Änderungsbereichen 3.1, 4.2, 7.1, 8.1 und 9.1 sind derzeit keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Es soll lediglich die Nutzungsänderung vorhandener Gebäude (3.1, 9.1) ermöglicht bzw. die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Bestandssituation (4.2, 7.1, 8.1) angepasst werden. Die Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen wird daher nicht für erforderlich gehalten (STADT SALZKOTTEN 2020), weshalb diese Flächen im weiteren Verlauf nicht näher betrachtet werden.

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Schall- und Schadstoffemission**

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung kann davon ausgegangen werden, dass Emissionen entsprechend den geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vermieden oder gemindert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen durch Emissionen zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Mögliche Schall- und Schadstoffemissionen werden bei den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft und bei Bedarf gemindert.

Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die DEUTSCHE BAHN AG (2020) folgende Hinweise in ihrer Stellungnahme abgegeben:

- „Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.
- Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.
- Wir bitten daher um Beteiligung im Verfahren zu späteren Bebauungsplänen. Auch spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.“

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

### **3.3.2 Erholung**

#### **Bestandsanalyse**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Bedingt durch die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung der Änderungsbereiche weisen diese keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf, weshalb den Änderungsbereichen allenfalls nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden kann.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

### **3.4 Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Aspekte des Artenschutzes für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020D). Das Ergebnis ist im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

#### **Konfliktanalyse**

##### Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten geht ein Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen sowie Gehölzbeständen einher. Dieser Verlust wird jedoch erst im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene konkret. In diesem Zusammenhang sind, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, Vermeidungsmaßnahmen für die häufigen und verbreiteten Vogelarten erforderlich.

##### Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß der vorliegenden Datenquellen Hinweise auf ein Vorkommen von 83 planungsrelevanten Arten (8 Fledermausarten, 74 Vogelarten

und 1 Amphibienart). Für diese Arten erfolgte auf Ebene des Flächennutzungsplans eine überschlägige Prüfung hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Betroffenheiten.

### **Ergebnis**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

## **3.5 Schutzgut Pflanzen**

### **Bestandsanalyse**

Die Änderungsbereiche 4.1 und 5.1 der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten zeichnen sich vorwiegend durch ihre landwirtschaftliche Nutzung als Acker- oder Grünlandflächen mit randlich gelegenen Gehölzen bzw. als Weihnachtsbaumkultur aus. Im Änderungsbereich 4.1 finden sich zusätzlich kleinflächige Brachen. Der Änderungsbereich 7.2 weist bereits Bebauung (umgenutzte Nebengebäude einer Hofstelle) auf.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es innerhalb der Änderungsbereiche zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zu einer Entfernung von Gehölzen und dadurch bedingt zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen.

## **3.6 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

### **Bestandsanalyse**

Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ca. 3,3 ha. Davon erfolgt auf ca. 0,57 ha eine Nutzungsänderung vorhandener Gebäude bzw. auf ca. 2 ha die planungsrechtliche Anpassung an die Bestandssituation. Somit werden ca. 0,91 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ mit „Sondergebiet Medizintechnik“, „nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete“ „Grünflächen – Golfplatz“ und

„Dorfgebiete“ dargestellt. Lediglich die Änderungsbereiche 4.1 und 5.1 sind frei von Bebauung.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es in den Änderungsbereichen zu einer Beanspruchung von Freiflächen durch Bebauung und der damit einhergehenden dauerhaften Versiegelung im Bereich der neu auszuweisenden Bauflächen („Sondergebiet Medizintechnik“, „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“, „Dorfgebiet“) kommen. Die Änderungsbereiche befinden sich alle im baulichen Zusammenhang mit vorhandener Bebauung, weshalb keine Bauflächen in die freie Landschaft hinein geschaffen werden müssen und somit die Zersiedelung der Landschaft nicht weiter vorangetrieben wird.

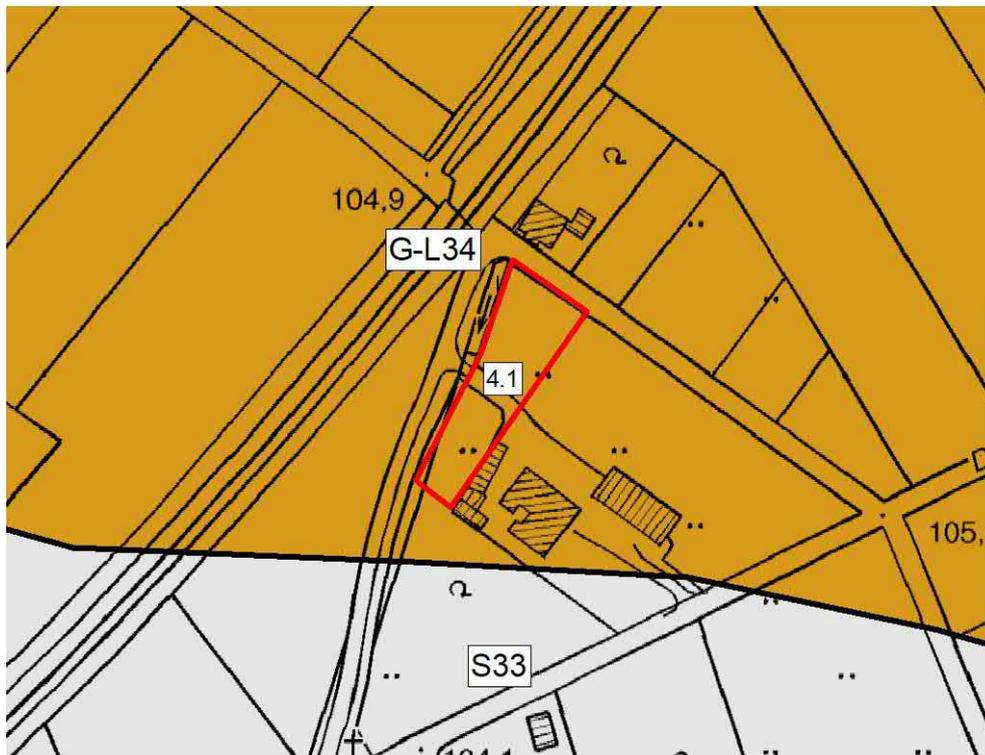
Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

## **3.7 Schutzgut Boden**

### **Bestandsanalyse**

Der Geologische Dienst weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass „im Untergrund der Flächen 3.1 (Ortschaft Oberntudorf), 4.2 (Salzkotten Kernstadt) und 8.1 (Ortschaft Upsprunge) [...] mit verkarstungsfähigen Gesteinen zu rechnen [ist]“ (GEOLOGISCHER DIENST 2020). Dieser Hinweis ist insbesondere in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

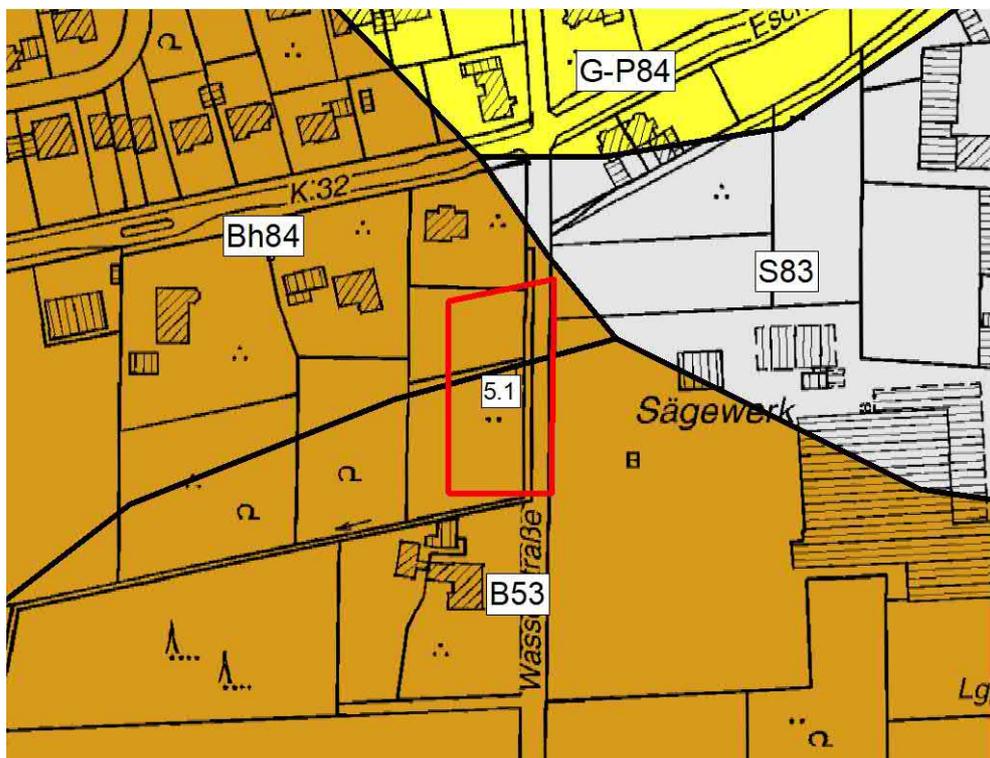
### Änderungsbereich 4.1



**Abb. 40** Änderungsbereich 4.1 mit den anstehenden Bodentypen (wms-FEATURE 2020).

Der Boden im Änderungsbereich 4.1 wird von einer Gley-Parabraunerde (G-L34) gebildet, welche aus stark tonigen Schluffen besteht. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 60 bis 75 (hoch). Der Boden ist der Grundwasserstufe 4 (sehr tief) zugeordnet, ist jedoch ohne Staunässe. Gegenüber Verdichtung ist der Boden hoch empfindlich. Aufgrund seiner Fruchtbarkeit mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit wurde die Gley-Parabraunerde als schutzwürdig bewertet.

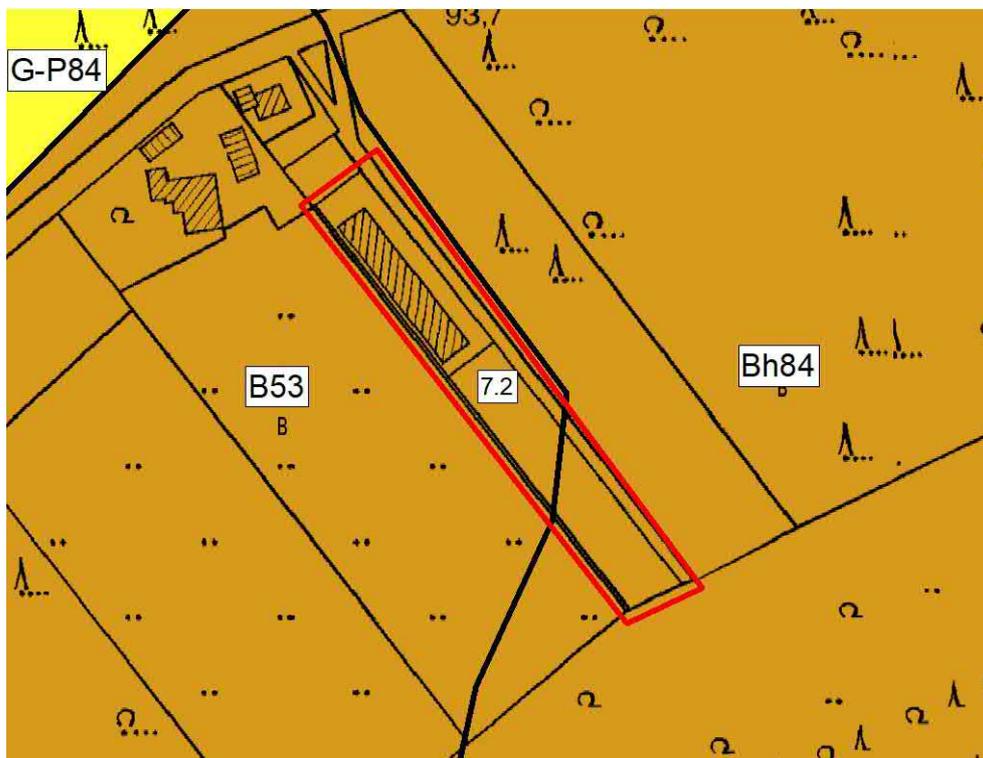
### Änderungsbereich 5.1



**Abb. 41** Änderungsbereich 4.1 mit den anstehenden Bodentypen (wms-FEATURE 2020).

Im Änderungsbereich 5.1 steht eine Humusbraunerde (B53) über Sand an. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 30 bis 40 (gering). Dieser Boden ist ohne Grundwasser (Stufe 0) und ohne Staunässe (Stufe 0). Gegenüber Verdichtung ist der Boden nicht empfindlich. Die Humusbraunerde ist nicht geschützt.

## Änderungsbereich 7.2



**Abb. 42** Änderungsbereich 7.2 mit den anstehenden Bodentypen (wms-FEATURE 2020).

Der Änderungsbereich 7.2 wird teilweise von einer Braunerde (B53) sowie einer Humusbraunerde (Bh84) gebildet. Die Braunerde steht über stark lehmigen Sand und die Humusbraunerde über Sand an. Beide Böden sind ohne Grundwasser (Stufe 0) und ohne Staunässe (0). Die Wertzahlen der Bodenschätzung der Braunerde liegen bei 45 bis 55 (mittel) und die der Humusbraunerde bei 30 bis 40 (gering). Bei der Braunerde liegt die Verdichtungsempfindlichkeit im mittleren Bereich, die Humusbraunerde ist gegenüber Verdichtung nicht empfindlich. Hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit sind die Braunerde und die Humusbraunerde nicht bewertet.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder

unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Mit der geplanten 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten kommt es bei Umsetzung der vorgesehenen Bebauung („Sondergebiet Medizintechnik“, „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“, „Dorfgebiete“) zu einem Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Versiegelung im Bereich der Gebäude- und Verkehrsflächen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für die Änderungsbereiche 3.1, 4.2 und 8.1 hinsichtlich der vermuteten verkarstungsfähigen Gesteine im Untergrund keine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsanalyse**

Die Änderungsbereiche 4.1, 5.1 und 7.2 liegen innerhalb des Grundwasserkörpers „Boker Heide“ (278\_26) (MULNV 2020).

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für die Änderungsbereiche 4.1 und 5.1 ein mäßig ergiebiges Grundwasservorkommen über Lockergesteinen aus. Der Änderungsbereich 7.2 liegt in einem Übergangsbereich zwischen einem mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen über Lockergesteinen und einem Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen über Lockergesteinen (GL NRW 1980).

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

Generell sind bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers zu erwarten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für keinen der Änderungsbereiche eine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten.

### **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

#### **Bestandsanalyse**

Die Änderungsbereiche 4.1 und 7.2 liegen nicht im Umfeld von Oberflächengewässern oder Überschwemmungsgebieten. Im Fachinformationssystem ELWAS (MULNV 2020) wird der Änderungsbereich 5.1 von einem namenlosen Gewässer gequert.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere der Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete innerhalb der Änderungsbereiche sowie ggf. möglicher eintretender Beeinträchtigungen, erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

### **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Bestandsanalyse**

Die Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten zeichnen sich durch ihre Lage zu umgebender bzw. benachbarter Bebauung aus. Dabei befinden sich die Änderungsbereiche sowohl in innerörtlicher Lage als auch an den Ortsrändern in direkter Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Änderungsbereich 7.2 grenzt einseitig unmittelbar an einen Waldbestand an. Die Änderungsbereiche 4.1 und 5.1 zeigen sich weitestgehend unbebaut und werden durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker-, Grünlandflächen, Weihnachtsbaumkultur) sowie Gehölzbestände und Verkehrsflächen geprägt. In dem Änderungsbereich 7.2 findet sich Bebauung (Betriebsgebäude).

Unbebaute Flächen können dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden, welches durch eine flache Luftfeuchtkurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert ist. Freiflächen stellen innerhalb von bebauten Bereichen sowie auch im Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nächtliche Kaltluftbildungsflächen dar.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Veränderung des Mikroklimas in den Änderungsbereichen 4.1. und 5.1 durch die Bebauung der Freiflächen mit Warmluft bildenden Gebäuden und Verkehrsflächen zu erwarten. Vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit der einzelnen Änderungsbereiche und der Vorbelastung durch die bestehende Bebauung in der Umgebung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokal- oder gar Regionalklima zu erwarten. Die Überbauung der Freiflä-

chen wird lediglich eine geringe zusätzliche Belastung mit eng begrenzter, mikroklimatischer Wirkung darstellen.

### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

### **3.10 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsanalyse**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Die Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung stellen sich als (unbebaute) Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung dar. Dabei dominieren Acker- und Grünlandflächen. Auf einzelnen Flächen stocken zudem Gehölze. Einige Teilflächen innerhalb der Änderungsbereiche sind bereits versiegelt und bebaut. Alle Änderungsbereiche befinden sich in der Umgebung von bereits bestehender Wohnbebauung innerorts oder in Ortsrandlage. Die Umgebung der Änderungsbereiche wird vor allem durch bestehende Wohnbebauung sowie, insbesondere in Ortsrandlage, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft durch die an die Änderungsbereiche angrenzenden und in der Nähe befindlichen Wohnbauflächen werden vorhabenspezifisch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet. Maßnahmen zur Einbindung der Änderungsbereiche in die Landschaft sind Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

### **3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Gemäß der LWL-Archäologie in Westfalen gilt folgender Hinweis: „wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde [...] entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521052002-39; E-Mail: [lwl-archaeologie@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie@lwl.org), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“ (LWL-ARCHÄOLOGIE IN WESTFALEN 2020).

Ausgenommen hierbei ist der Änderungsbereich 5.1. Der LWL-Archäologie für Westfalen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich im Umfeld des Änderungsbe-

reichs ein Bodendenkmal mit hoher archäologischer Bedeutung befindet. Das nordwestlich gelegene Bodendenkmal DKZ 4217,0103 mit den germanischen Hofstellen machte eine Prospektion des Änderungsbereichs unumgänglich. Daher macht der LWL-Archäologie für Westfalen zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird (LWL-ARCHÄOLOGIE IN WESTFALEN 2020).

### **3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen**

#### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Die Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten sind vornehmlich gekennzeichnet durch die Benachbarung zu Siedlungsbereichen und offenen landwirtschaftlichen Flächen (Ackerflächen, Grünlandflächen), weshalb sie hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine naturraumtypische Situation aufweisen.

#### **Wechselwirkungen**

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern in den Änderungsbereichen.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wech-

selwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Bei den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen sind die Hinweise aus den Stellungnahmen von DEUTSCHE BAHN AG (2020), GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020) und LWL-ARCHÄOLOGIE IN WESTFALEN (2020) zu berücksichtigen.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Änderungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an zur Verfügung stehenden Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung durch die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen. Weiterhin sollen Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebebauung geschaffen werden. Im Zusammenhang mit den Änderungsbereichen 3.1, 4.2, 7.1, 8.1 und 9.1 sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Es soll derzeit lediglich die Nutzungsänderung vorhandener Gebäude (3.1, 9.1) ermöglicht bzw. die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Bestandssituation (4.2, 7.1, 8.1) angepasst werden.

Da es sich bei jedem Änderungsbereich um konkrete Maßnahmen handelt bzw. es Anträge auf bestimmte Nutzungen sind, entfallen Standortalternativen. Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Brandfall**

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Erschließungswege innerhalb der Änderungsbereiche alle Bereiche der geplanten Bebauungen erreichen können.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Durch die geplante Ausweisung von „Sondergebiet Medizintechnik“, „nutzungsbeschränkten Gewerbegebieten“, „Grünflächen – Golfplatz“ und „Dorfgebiete“ wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

#### **Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Kumulative Wirkungen durch die Ausweisung von zu bebauenden Flächen sind bezüglich des Schutzguts Mensch durch Schallemissionen möglich. Darüber hinaus kann sich die Überbauung von Freiflächen ggf. auf das Schutzgut Tiere auswirken.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter sowie Kumulierungen mit benachbarten Plangebieten zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020D) sowie die FFH-Vorprüfungen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A/B/C).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Das Erfordernis zur Durchführung der Überwachung von Maßnahmen (Monitoring) seitens der Stadt Salzkotten gilt auch für Flächennutzungspläne. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten bei den Umweltgütern Mensch (Schallemissionen), Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit ein Monitoring bedürfen.

## 9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den ersten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.09.2017 gefasst (STADT SALZKOTTEN 2020).

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die 8 Änderungsbereiche:

- Bereich 3.1 „Gebrüder-Grimm-Straße“ (Ortschaft Oberntudorf)
- Bereich 4.1 „Dr. Krismann-Straße“ (Salzkotten)
- Bereich 4.2 „Bümers Grund“ (Salzkotten)
- Bereich 5.1 „Wasserstraße“ (Ortschaft Scharmede)
- Bereich 7.1 „Thüler-Straße“ (Ortschaft Thüle)
- Bereich 7.2 „Golfclub – Glockenpohl“ (Ortschaft Thüle)
- Bereich 8.1 „Frieth“ (Ortschaft Upsprunge)
- Bereich 9.1 „Dorfstraße“ (Ortschaft Verlar)

Im Zuge der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten sollen auf 8 Änderungsbereichen gemischte Bauflächen (M), Wohnbauflächen (W), Dorfgebiete (MD), nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn), Grünflächen (mit und ohne Zweckbestimmung) sowie ein Sondergebiet Medizintechnik dargestellt werden. Derzeit sind die Teilflächen als Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmungen Schule sowie Feuerwehr), Wohnbauflächen (W), Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Tab. 10 Überblick über die Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplans.

Änderungsbereich	Lage	Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Angestrebte Darstellung im Flächennutzungsplan	Flächengröße in ha
3.1	Oberntudorf	Flächen für den Gemeinbedarf – Schule	gemischte Bauflächen (M)	0,5
4.1	Salzkotten	Flächen für die Landwirtschaft	Sondergebiet Medizintechnik (SO Medizin)	0,16
4.2	Salzkotten	Wohnbauflächen (W)	Grünflächen	1,2
		Grünflächen	Wohnbauflächen (W)	
5.1	Scharmede	Flächen für die Landwirtschaft	nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn)	0,2
7.1	Thüle	Flächen für die Landwirtschaft	nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn)	0,6
7.2	Thüle	Flächen für die Landwirtschaft	Grünflächen – Golfplatz	0,37
8.1	Upsprunge	Flächen für die Landwirtschaft	Dorfgebiete (MD)	0,2
9.1	Verlar	Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr	gemischte Bauflächen (M)	0,07
<b>Gesamtfläche in ha</b>				<b>3,30</b>

## **Grundstruktur des Untersuchungsgebietes**

Die 8 Änderungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten mit einer Gesamtgröße von etwa 3,3 ha befinden sich im Stadtgebiet Salzkotten, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Die Änderungsbereiche 4.1, 5.1 und 8.1 zeichnen sich vorwiegend durch ihre landwirtschaftliche Nutzung als Acker- oder Grünlandflächen mit randlich gelegenen Gehölzen bzw. als Weihnachtsbaumkultur aus. Der Änderungsbereich 8.1 umfasst neben einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und Gehölzen auch die vorhandenen Wohngebäude mit den dazugehörigen Zier- und Nutzgarten. Der Änderungsbereich 7.2 weist bereits Bebauung (umgenutzte Nebengebäude einer Hofstelle) auf. Im Zusammenhang mit den Änderungsbereichen 3.1, 4.2, 7.1, 8.1 und 9.1 sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Es soll derzeit lediglich die Nutzungsänderung vorhandener Gebäude (3.1, 9.1) ermöglicht bzw. die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Bestandsituation (4.2, 7.1, 8.1) angepasst werden. Die Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen wird daher nicht für erforderlich gehalten (STADT SALZKOTTEN 2020), weshalb diese Flächen im weiteren Verlauf nicht näher betrachtet werden.

In einem Radius von 500 m um die geplanten Änderungsbereiche befinden sich zahlreiche Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Bereiche. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche.

Da sich die Änderungsbereiche 4.2, 5.1 und 8.1 in einem Abstand  $< 300$  m zu dem Natura 2000-Gebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (Vogelschutzgebiet) befinden, werden für diese Änderungsbereiche FFH-Vorprüfungen erarbeitet. Die FFH-Vorprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Vorhaben keine Beeinträchtigungen ausgehen, die zu Störungen der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt für keinen der Änderungsbereiche vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A/B/C).

## **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Bei den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen sind die Hinweise aus den Stellungnahmen von DEUTSCHE BAHN AG (2020), GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020) und LWL-ARCHÄOLOGIE IN WESTFALEN (2020) zu berücksichtigen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da es sich bei jedem Änderungsbereich um konkrete Maßnahmen handelt bzw. es Anträge auf bestimmte Nutzungen sind, entfallen Standortalternativen. Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es sind keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebieten zu erwarten.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten bei den Umweltgütern Mensch (Schallemissionen), Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit ein Monitoring bedürfen.

Warstein-Hirschberg, Juli 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Paderborn-Höxter. (WWW-Seite) [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_Regionalplan/TA\\_PB-HX/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/index.php)  
Zugriff: 19.06.2020, 07:30 MESZ.

DEUTSCHE BAHN AG (2020): 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten – frühzeitige Behördenbeteiligung. Zeichen: Sc TÖB-KÖL-20-78543. Stellungnahme. Köln.

GEOLOGISCHER DIENST (2020): 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB. Gesch-Z.: 31.130/2071/2020. Stellungnahme. Krefeld.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen NRW. LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login>  
Zugriff: 18.06.2020, 08:15 MESZ.

LWL-ARCHÄOLOGIE FÜR WESTFALEN (2020): 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten – Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Zeichen: 141/ zu 20/174 W. Stellungnahme. Bielefeld.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020B): FFH-Vorprüfung zum Änderungsbereich 4.2 der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020B): FFH-Vorprüfung zum Änderungsbereich 5.1 der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020C): FFH-Vorprüfung zum Änderungsbereich 8.1 der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020D): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.

MULNV (2020): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite):  
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>,  
Zugriff: 19.06.2020, 08:15 MESZ

STADT SALZKOTTEN (2020): Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Frühzeitige Beteiligung – Vorentwurf. Salzkotten.

WMS FEATURE (2020): Bodenkarte für den geologischen Dienst (WWW-Seite):  
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
Zugriff: 23.06.2020, 6:30 MESZ.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**



Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...</li> </ol>
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol>
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

## Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>• Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>• Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>• Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>• die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>• der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

## Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

## Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

## Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

## Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anhang**

---

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.